



Tiroler Umweltschaff

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
XXXXXXXXXXXX

MMag. Johanna Erler

Telefon 0512/508-3499

Fax 0512/508-743495

landesumweltschaff@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

**Entwurf einer Verordnung, mit der ein Gebiet in der Gemeinde Nauders zum Naturschutzgebiet erklärt werden soll (Naturschutzgebiet Tiefer-Wald);
BEGUTACHTUNGSVERFAHREN**

Geschäftszahl LUA-L-U/160-2015

Innsbruck, 21.04.2015

Sehr geehrte XXXXXXXXXXXX,

besten Dank für die Übermittlung des Verordnungsentwurfes, mit dem ein Gebiet in der Gemeinde Nauders gem. § 21 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 zum Naturschutzgebiet erklärt wird samt Erläuternden Bemerkungen und planlicher Darstellung. Der Landesumweltschaff erstattet nach Begutachtung der übersandten Unterlagen folgende

Stellungnahme:

Vorweg anzumerken ist, dass die Ausweisung des Naturschutzgebietes Tiefer-Wald begrüßt wird.

Der Bereich des geplanten Naturschutzgebietes weist einen ökologisch hochwertigen Kiefernwald mit Fichten- und Lärchenbeimischung auf. Naturnahe Strukturen (Serpentinenfelsen und -blöcke) sowie halbschattige Bedingungen bilden die Habitatelemente für den in diesem Bereich befindlichen Braungrünen Streifenfarn (*Asplenium adnigrum*), einer Pflanzenart gem. Anhang II der Habitat-Richtlinie (EU-Code 4066).

Laut den fachlichen Ausführungen der Abteilung Umweltschutz ist gegenständliches Vorkommen im Tiefer-Wald das einzige bekannte gesicherte Vorkommen in Tirol und zählt zu den am höchsten gelegenen Vorkommen innerhalb Österreichs. Es handelt sich um eine typische Bestandsausprägung auf Serpentinegestein mit charakteristischer Lebensraumbindung. Die Art ist in der alpinen biogeografischen Region Österreichs als „selten“ und „gefährdet“ einzustufen. Diese Aspekte sind aus fachlicher Sicht ausschlaggebend für die Unterschutzstellung des gegenständlichen Gebietes.

Das geplante Naturschutzgebiet findet sich laut TIRIS im Biotop „Moore im Tiefer Wald“ bzw. östlich des „Schwarzseemoos“ und südlich des „Kreuzmoos“ (FMOOR). Aus Sicht des Landesumweltanwaltes wäre es sinnvoll, eine Einbindung dieser Moorflächen in das Schutzgebiet fachlich überprüfen zu lassen.

Angemerkt wird, dass § 2 des Verordnungsentwurfes, welcher die Verbotstatbestände umfasst, die Verwendung von Kraftfahrzeugen außerhalb von Verkehrsflächen nicht untersagt. Warum dies vom Verbotstatbestand nicht umfasst ist, kann nicht nachvollzogen werden und ist auch der Begründung nicht zu entnehmen.

Der Bereich des geplanten Schutzgebietes ist ein bedeutsamer Erholungsraum und weist ein großes Potential für den Wander- und Bergtourismus auf. Aufgrund des damit einhergehenden Erholungsdruckes auf das Schutzgebiet, wird die Einrichtung einer Schutzgebietsbetreuung angeregt. In diesem Zusammenhang wird es auch als sinnvoll erachtet, in geeigneter Form für eine Vermittlung der Besonderheiten, welche dieses Schutzgebiet ausmachen, zu sorgen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landesumweltanwalt:

Johanna Erler